

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Polygraphic International B.V.

Artikel 1 – Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, auch in elektronischer Form, zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer, sowie für alle Angebote des Lieferanten. Den nachfolgenden Bestimmungen entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers finden keine Anwendung, sofern der Lieferant gegenüber dem Abnehmer nichts Gegenteiliges schriftlich bestätigt hat.

Artikel 2 – Angebote / Arbeitszeichnungen

- Sämtliche Angebote sind freibleibend. Der Lieferant ist erst gebunden, nachdem er ein Angebot schriftlich angenommen oder mit der Durchführung der Lieferung begonnen hat. Abweichungen von einer schriftlichen Auftragsbestätigung binden den Lieferanten ebenfalls erst nach schriftlicher Bestätigung.
- Abbildungen, Zeichnungen und weitere Daten sind so genau wie möglich, binden den Lieferanten jedoch erst, sofern dies in dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung festgelegt wurde.
- Sofern ein Abnehmer ein Angebot des Lieferanten angenommen hat, ist der Lieferant berechtigt, sein Angebot innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nachdem das Angebot angenommen wurde, zu widerrufen.
- Eventuell zu einem späteren Zeitpunkt durch uns oder unser Personal, Vertreter oder andere Zwischenpersonen vorgenommene Ergänzungen und/oder Änderungen sowie (mündliche) Zusicherungen sind nur dann bindend, falls wir dies durch eine hierzu berechtigte Person schriftlich bestätigt haben.
- Für Lieferungen, für die nach ihrer Eigenart eine Offerte oder Auftragsbestätigung nicht versandt wird, gelten der Lieferschein und/oder die Rechnung als Auftragsbestätigung. Es wird davon ausgegangen, dass der Lieferschein bzw. die Rechnung den Vertragsinhalt zutreffend und vollständig wiedergibt.
- Wir sind dazu berechtigt, die im Rahmen eines komplizierten Angebots entstandenen Kosten, der Gegenseite in Rechnung gestellt werden, falls ein Vertrag nicht zustande kommt.

Artikel 3 – Preise

- Bei den in unserem Preisverzeichnis angegebenen Preisen handelt es sich um Netto-Preise (exklusive Umsatzsteuer) in EUR. Die Preisangaben gelten unter Vorbehalt.
- Die Preise basieren auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Kostenfaktoren, d. h. Einkaufspreise, Löhne, Lohnkosten, soziale Kosten und Abgaben, Gebühren, Frachtkosten, Versicherungskosten und weiteren Kosten. Der Lieferant ist berechtigt, die Preise um die am Lieferungstag auftretenden Erhöhungen zu erhöhen.
- Die angegebenen Preise gelten ausschließlich für die angebotenen Mengen.

Artikel 4 – Zahlungsbedingungen

- Die Zahlung an den Lieferanten muss ohne Abzug spätestens 30 Kalendertage nach dem jeweiligen Rechnungsdatum bei dem Lieferanten eingegangen sein, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.
- Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, gerät der Abnehmer mit Ablauf des 30. Kalendertages nach dem jeweiligen Rechnungsdatum in Verzug und ist zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 0,5% über dem gesetzlichen Zinssatz verpflichtet.
- Falls der Abnehmer nicht rechtzeitig zahlt, ist der Lieferant berechtigt, die weitere Ausführung der Lieferung, die Produktion und /oder Anfertigung von Arbeitszeichnungen auszusetzen, bis der Abnehmer seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat. Falls der Abnehmer innerhalb einer durch den Lieferanten schriftlich gesetzten Frist seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag außergerichtlich schriftlich zu beenden. In diesem Fall ist er ebenfalls berechtigt, zwischenzeitlich eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Der Lieferant behält sich in den vorgenannten Fällen vor, seine gesetzlichen Rechte auszuüben, so zum Beispiel die Rücknahme der gelieferten Ware und die Geltendmachung von Schadensersatz. Bei Rücknahme der Ware erfolgt dies gegen eine Gutschrift in Höhe des Einkaufswertes, sofern sich die Ware in unverändertem Zustand befindet und der verbleibende Betrag unverzüglich durch den Käufer gezahlt wird.
- Die durch den Abnehmer geleisteten Zahlungen werden zunächst auf fällige Zinsbeträge und Inkassokosten angerechnet.

Artikel 5 – Lieferung

- Die vereinbarte Lieferzeit beginnt an dem Tag, an dem der Lieferant über sämtliche notwendigen Daten und Unterlagen verfügt.
- Die durch den Lieferanten angegebenen Lieferzeiten sind nicht verbindlich, es sei denn, es wurde schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Bei verspäteter Lieferung ist der Lieferant insofern in Verzug zu setzen, falls der Abnehmer sich von dem Vertrag lösen möchte.

- Der Lieferant behält sich vor, 10% mehr oder weniger der bestellten Menge zu liefern.
- Überschreitungen der Lieferzeit berechtigen den Abnehmer nicht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen oder zur Leistungsverweigerung gegenüber dem Lieferanten.
- Als Lieferzeitpunkt der Produkte, die betriebsbereit installiert werden, gilt der Tag, der dem Abnehmer durch den Lieferanten mitgeteilt wird.
- Für Farbabweichungen, die nicht über das Maß von Farbnuancen hinausgehen, haften wir nicht. Der Abnehmer ist diesbezüglich nicht berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern.

Artikel 6 – Annahme / Adressänderung

- Sofern dem Lieferanten nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Lieferung der Ware eine schriftliche Reklamation des Abnehmers zugeht, gilt die Ware als von dem Abnehmer genehmigt, unbeschadet der Bestimmungen gemäß Artikel 11. Sofern der Abnehmer die Ware reklamiert, ist er verpflichtet, die betreffende Ware in unverändertem Zustand zu belassen, bis der Lieferant die Ware überprüfen konnte.
- Der Abnehmer ist verpflichtet, Polygraphic International B.V. eventuelle Änderungen der Anschrift innerhalb von zehn Tagen mitzuteilen. Polygraphic International B.V. betrachtet die jeweils zuletzt durch den Abnehmer angegebene Anschrift als gültig.

Artikel 7 – Transport- und Verwaltungskosten

- Der Transport sämtlicher Waren in Zusammenhang mit dem Auftrag erfolgt auf Risiko des Abnehmers. Dies gilt auch, falls im Frachtbrief etwas anders bestimmt ist. Auf Antrag des Abnehmers kann eine Versicherung abgeschlossen werden.
- Rücksendungen werden von dem Lieferanten ausschließlich angenommen, wenn er diesbezüglich zuvor seine Zustimmung erteilt hat und der Abnehmer die Kosten der Rücksendung trägt.
- Bei Aufträgen mit geringem Rechnungsbetrag sind wir berechtigt, einen Zuschlag für Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen.

Artikel 8 – Eigentum / Eigentumsvorbehalt

- Die durch oder in Auftrag des Lieferanten gefertigten Zeichnungen, Modelle, Stanzformen und dergleichen, die mit der Ausführung des Auftrags in Zusammenhang stehen, bleiben unser Eigentum. Dies gilt auch, wenn dem Abnehmer dafür Kosten in Rechnung gestellt wurden.
- Der Abnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass diese Zeichnungen, Modelle und andere Unterlagen nicht vervielfältigt werden. Sollte der Abnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist er verpflichtet, dem Lieferanten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Lieferant kann jederzeit Herausgabe verlangen.
- Es ist dem Abnehmer nicht gestattet, die noch nicht bezahlte Ware weiterzuveräußern, diese mit Sicherheitsrechten zu belasten bzw. belasten zu lassen oder zu verarbeiten, bzw. verarbeiten zu lassen.
- Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher, auch zukünftiger, Forderungen und Zinsbeträgen aus dem Vertrag vor.
- rechtlichen Verfügungen über die gelieferte Ware zu treffen, es sei denn, der Lieferant hat diesbezüglich seine ausdrückliche Zustimmung erteilt.

Artikel 9 – Höhere Gewalt

- Sofern der Lieferant aufgrund von höherer Gewalt nicht in der Lage ist, den Auftrag ordnungsgemäß auszuführen, ist er berechtigt, die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen oder sich außergeordentlich vollständig oder teilweise von dem Vertrag zu lösen. Höhere Gewalt liegt in jedem Fall vor bei Streik, übermäßigen krankheitsbedingten Fehlzeiten der Mitarbeiter, Transportschwierigkeiten, Engpässen bei der Belieferung mit Rohstoffen / Zubehör, Feuer, behördlichen Eingriffen, Betriebsstörungen bei unseren Zulieferern sowie bei Schlecht- oder Nichtleistung unserer Zulieferer.
- Im Falle der im ersten Abschnitt dieses Artikels bezeichneten Vertragsauflösung, ist der Abnehmer verpflichtet, das im Rahmen des Auftrags lieferbare Ware anzunehmen und den anteiligen Kaufpreis zu zahlen.

Artikel 10 – Haftung

- Der Lieferant steht für die Qualität der durch ihn gelieferten Waren ein.
- Bei diesbezüglichen Mängeln ist die Haftung des Lieferanten gemäß den Bestimmungen in diesem Artikel begrenzt.
- Die Haftung des Lieferanten für Personenschäden oder Schäden an Eigentum des Abnehmers oder eines Dritten durch Arbeiten des Lieferanten ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Lieferant vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- Die Haftung des Lieferanten für Schäden aufgrund Befolgung gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben in Bezug auf die Nutzung der Ware ist ausgeschlossen.
- Die Haftung des Lieferanten für Fehler oder Verzug Dritter, die mit Zustimmung des Abnehmers durch den Lieferanten mit der Materiallieferung oder Arbeitsausführung betraut wurden, ist ausgeschlossen.
- Der Abnehmer stellt Polygraphic International B.V. von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund von Verletzung von Eigentums-, Patent- oder Urheberrechten im Rahmen des Auftrags frei.



- Unsere Haftung wird begrenzt durch:
 - den Netto-Rechnungsbetrag der gelieferten Ware; und
 - durch den Umfang der Deckungssumme unserer Produkt-/Betriebshaftpflichtversicherung.
- Änderungen und/oder Ungenauigkeiten bei der Auftragsbestätigung sind Polygraphic International B.V. spätestens zwei Tage nach Zugang der Auftragsbestätigung mitzuteilen. Sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt geschieht, hat der Abnehmer die dadurch entstandenen Kosten, wie z.B.: Film-, Rahmungs- und Druckkosten zu tragen. Polygraphic International B.V. haftet nicht für die dem Abnehmer entstehenden Kosten.

Artikel 11 – Garantie / Service

- Falls die Ware innerhalb von sechs Monaten nach der Lieferung Mängel aufweist, die auf Herstellungsfehlern oder Installationsfehlern beruhen, wird die Ware nach Wahl des Lieferanten entweder nachgebessert oder nachgeliefert. Für diesbezüglich entstehende Zusatzkosten des Abnehmers haftet der Lieferant nicht.
- Falls der Abnehmer die gelieferte oder installierte Ware verändert oder umgestaltet hat, repariert hat oder die Ware nicht in dafür vorgesehener Art und Weise oder zu einem ungeeigneten Zweck verwendet hat, ist der Lieferant nicht zu einer Garantieleistung verpflichtet.
- Falls der Abnehmer sich auf diese Garantieregelung berufen möchte, hat er dies gegenüber dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Mangels, beziehungsweise nachdem er den Mangel hätte feststellen können, schriftlich anzuzeigen. Die Ware ist anschließend in unverändertem Zustand zu belassen, bis der Lieferant die Ware überprüfen konnte.
- Der Abnehmer verpflichtet sich, die durch uns gelieferten Waren zu untersuchen. Der Abnehmer erklärt, dass er die Ware in ordnungsgemäßem und mangelfreiem Zustand angenommen hat, es sei denn, dass er innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung der Ware den Lieferanten schriftlich über die Mängel informiert hat. Es wird vorausgesetzt, dass der Abnehmer mit der Funktionsweise der Waren vertraut ist. Der Abnehmer verpflichtet sich, Benutzer der Waren über die Funktionsweise zu instruieren.
- Der Abnehmer stellt den Lieferanten von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die gelieferten Waren oder die von dem Lieferanten erbrachten Dienstleistungen frei, es sei denn, dass gerichtlich festgestellt wird, dass die Ansprüche auf grober Fahrlässigkeit des Lieferanten basieren und der Abnehmer zudem nachweist, dass ihn keinerlei Verschulden trifft.
- Der Abnehmer verpflichtet sich in Bezug auf die Haftung von durch ihn an Dritte weitergelieferte Waren, die durch den Lieferanten vollständig oder teilweise hergestellt wurden oder wofür der Lieferant Materialien geliefert hat, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.
- Sofern die Ware sich zu dem bestimmungsgemäßen Zweck eignet, berechtigten geringe Abweichungen bei technischen Merkmalen nicht zu der Einleitung gerichtlicher Verfahren.

Artikel 12 – Vertragsverletzung

- Sofern der Abnehmer seine Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, wird der Lieferant ihn schriftlich mahnen und auffordern, seinen Verpflichtungen innerhalb von acht Tagen nachzukommen. Nach Ablauf dieser 8 Tage gerät der Abnehmer in Verzug.
- Sofern der Abnehmer sich in Verzug befindet, vorläufigen Zahlungsaufschub beantragt hat, das Insolvenzverfahren eröffnet ist, oder die Betriebsführung vollständig oder teilweise eingestellt ist, hat der Lieferant das Recht, die Vertragsausführung auszustellen oder sich außergerichtlich, schriftlich von dem Vertrag zu lösen.
- Eventuelle Schadensersatzansprüche des Lieferanten bleiben von den vorstehenden Fällen unberührt.
- Falls der Abnehmer während der Vertragsdurchführung aus mehr als einer (juristischen) Person besteht, gelten die einzelnen Personen im Verhältnis zu dem Lieferanten als Gesamtschuldner.

Artikel 13 – Beweis

Sollte es zu einem gerichtlichen Verfahren kommen, gelten die in den Unterlagen des Lieferanten enthaltenen Daten als entscheidend, bis ein entsprechender Gegenbeweis erbracht wird.

Artikel 14 – Kosten

Gerichtliche und außergerichtliche Kosten, die dem Lieferanten in Zusammenhang mit der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen den Abnehmer entstehen, hat der Abnehmer zu tragen. Die Kosten betragen minimal € 250,00.

Artikel 15 – Anwendbares Recht

Auf sämtliche Verträge findet das niederländische Recht Anwendung.

Artikel 16 – Gerichtsstand

Für alle gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten ist der Richter des Landegerichtsbezirks des Lieferanten zuständig, sofern nicht der Amtsrichter zuständig ist.

Artikel 17 – Urheberrecht

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen stellen urheberrechtlich geschütztes geistiges Eigentum der Polygraphic International B.V., Nieuwegein dar. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen dürfen nicht, auch

nicht auszugsweise, vervielfältigt und/oder veröffentlicht werden, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung dieser B.V. eingeholt zu haben.

Artikel 18 – Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind hinterlegt bei der Kamer van Koophandel Utrecht unter der Nummer 30195342 und sind am 21. April 2004 in Kraft getreten.